



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim-Brenig

Brenig, 30.01.2017

**Per E-Mail**

[jens.hey@bra.nrw.de](mailto:jens.hey@bra.nrw.de)

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter [www.lsv-vorgebirge.de](http://www.lsv-vorgebirge.de)

An die  
Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Groebenstraße 25  
44135 Dortmund

**Änderungsantrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser zum Zweck der Kieswäsche; hilfsweise zur Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis; Antrag der Quarzwerke Witterschlick GmbH vom 9.11.2016 (Az: 61.qu 11-7-1-4)**

Sehr geehrter Herr Hey,  
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zum oben angeführten Änderungsantrag.  
Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Pacyna)

**Stellungnahme:**

Der Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V. wurde über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW am oben genannten Verfahren beteiligt.

Gegen das Vorhaben werden seitens des Landschafts-Schutzvereins Vorgebirge keine grundlegenden Bedenken geltend gemacht. Allerdings spricht sich der LSV für eine Beibehaltung der Befristung der laufenden wasserrechtlichen Genehmigung bis zum 30.09.2019 aus und gegen eine - nach Angabe der Bergbau-Behörde zusätzlich beantragte - Verlängerung für die neue Genehmigung bis zum 31.12.2031. Zur Begründung möchten wir folgendes ausführen:

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“  
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)  
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und  
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -  
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg, BIC : GENODE1BRS  
IBAN : DE78 380 601 86 0211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)	☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender)	☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer)	☎ 02222 - 16 97
Luise Breuer (Kasse)	☎ 02222 - 37 47

➤ **Wasserentnahme wird fast verdoppelt**

Die von den Quarzwerken Witterschlick für die Kieswäsche eingesetzte Wassermenge wird sich von bisher 880000 m<sup>3</sup>/a auf demnächst 1.540.000 m<sup>3</sup>/a nahezu verdoppeln; das übertrifft die im vorliegenden Gutachten auf Seite 20 von 23 genannte Grundwasserneubildungsrate von 1.184.000 m<sup>3</sup>/a auf der *Teilscholle Lüftelberg-Buschhoven* deutlich. Gegenwärtig können aber noch keine verlässlichen Aussagen über den zukünftigen Wasserbrauch bzw. die Wasseranspruchnahme durch benachbarte Tagebaue und das nahe gelegene Wasserwerk Heidgen gemacht werden. Diesem Sachverhalt wird eine kurze Laufzeit für die nun beantragte wasserrechtliche Genehmigung eher gerecht als eine Verlängerung bis ins Jahr 2031 hinein. Dabei geht es neben der Frage eines ausreichenden Wasserdargebots auch um mögliche qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch dessen „Gebrauch“ und nachfolgender Wiedereinleitung ins Abgrabungsgewässer.

In diesem Zusammenhang weist der LSV nachdrücklich auf mögliche *Kumulationseffekte zum Nachteil des Schutzgutes (Grund-)Wasser* auf der kleinräumigen *Teilscholle Lüftelberg-Buschhoven* hin.

➤ **Zukünftiger Wasserverbrauch bleibt unklar**

Zur Bilanzierung des effektiven jährlichen Wasserverbrauchs (unter Berücksichtigung der Wiedereinleitung in den Abgrabungssee) werden im vorliegenden Gutachten widersprüchliche Aussagen gemacht:

a) Im *Anschreiben der Quarzwerke Witterschlick* an die Bezirksregierung Arnsberg kann aus den dort genannten absoluten Zahlen zur *Entnahme-* und *Einleitmenge* nachvollzogen werden, dass sich der jährliche *Wasserverbrauch* des Tagebaus von derzeit max. 88.000 m<sup>3</sup>/a auf demnächst max. 150.000 m<sup>3</sup>/a erhöhen wird.

b) Diese Zahlen korrelieren gut mit der Aussage des Gutachters auf Seite 5 von 9 des *Erläuterungsberichts /Vorprüfung des Einzelfalls*, dass behördlicherseits eine Menge von 9% der insgesamt entnommenen Wassermenge als jährlicher Wasserverbrauch zugrunde gelegt wird. Demnach wäre für die Kieswäsche mittels neuer Sortieranlage ein jährlicher Wasserverbrauch von max. 138.600 m<sup>3</sup> anzusetzen.

c) Abweichend davon berechnet der Gutachter auf den Seiten 19 und 20 von 23 im *Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag* einen jährlichen Grundwasserverlust von nur 10.000 m<sup>3</sup>. Zugrunde gelegt wird dafür allein ein Haftwasseranteil von 5 %, der in Korrelation zur Fördermenge von 200.000 t/a Quarzkies und –sand gesetzt wird. Daraus wird folgende Aussage abgeleitet: „*Es werden lediglich (weiterhin) ca. 10.000 m<sup>3</sup>/a mit dem am verkauften Produkt anhaftendem Haftwasser veräußert und gehen in dieser Größenordnung dem Grundwasservorkommen in der für die Grundwasserneubildung zu betrachtenden Teilscholle von Lüftelberg-Buschhoven verloren.*“ - Das seien lediglich 0,84 % der jährlich im Bereich der Teilscholle gebildeten Grundwassermenge, weshalb diese tatsächlichen Verluste zu vernachlässigen seien. Legt man dagegen die unter b) genannte Kalkulation der Bergbaubehörde zugrunde, die z.B. auch Verdunstungsverluste berücksichtigt, ergibt sich - bezogen auf die jährliche Grundwasserneubildung - ein Verlust (in einer anderen Größenordnung) von 12,67 %.

➤ **Größere Absetzbecken**

Wegen des höheren Wasserbedarfs für die Kieswäsche werden Absetzbecken mit einer höheren Kapazität von 800 m<sup>3</sup> geschaffen. Auch die stündliche Einleitung in den Abgrabungssee soll erhöht werden, und zwar von heute 360 m<sup>3</sup>/h auf zukünftig 720 m<sup>3</sup>/h. Nach Auffassung des LSV bedürfen auch Änderungen, welche die Absetzteiche betreffen, einer Genehmigung im Rahmen der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis. Dabei ist auch zu prüfen, ob die derzeit gültige *Nebenbestimmung 4.15 zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 03.05.2000* an die neuen Dimensionen der Betriebsanlagen angepasst werden muss. Erkenntnisse dazu könnten sich auch erst nach Inbetriebnahme der neuen Anlagen ergeben. Eine zunächst kürzere Laufzeit der wasserrechtlichen Genehmigung erscheint auch aus diesem Grunde vorteilhaft.